

RS Vwgh 2026/2/20 Ra 2026/04/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2026

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2

AVG §59 Abs1

AVG §60

VwGVG 2014 §28 Abs2

VwGVG 2014 §28 Abs3

VwGVG 2014 §28 Abs4

VwGVG 2014 §28 Abs5

VwGVG 2014 §28 Abs6

VwGVG 2014 §28 Abs7

VwGVG 2014 §29 Abs1

VwRallg

1. AVG § 58 heute
 2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991
-
1. AVG § 59 heute
 2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. AVG § 60 heute
 2. AVG § 60 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Nur der Spruch einer Entscheidung, nicht aber deren Gründe, kann in Rechtskraft erwachsen (vgl. VwGH 18.5.2021/Ro 2019/07/0004, Rn. 20). Die Begründung entfaltet (abgesehen von den im Folgenden dargestellten Fällen) in der Regel keine Bindungswirkung (vgl. VwGH 27.4.2017, Ra 2017/07/0028, Rn. 9 ff). Zwar ordnet § 28 Abs. 3 und 4 VwGVG im Falle einer Behebung und Zurückverweisung eine Bindung der belangten Behörde an die rechtliche Beurteilung des VwG an. Des Weiteren hat eine Behörde nach § 28 Abs. 5 und 6 VwGVG im Falle der Aufhebung eines angefochtenen Bescheides oder, wenn eine für rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch andauert, den der Rechtsanschauung des VwG entsprechenden (Rechts-)Zustand herzustellen. Schließlich kann das VwG im Säumnisverfahren sein Erkenntnis nach § 28 Abs. 7 VwGVG vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung zu erlassen (vgl. VwGH 18.5.2021, Ro 2019/07/0004, Rn.

21 f). In den anderen Fällen möglicher Entscheidungen durch das VwG, insbesondere im Fall einer Abweisung einer Beschwerde fehlt hingegen eine derartige ausdrückliche Anordnung. Daraus kann nur gefolgert werden, dass bei einer Abweisung der Beschwerde nach § 28 Abs. 2 VwGVG keine Bindung an die rechtliche Beurteilung durch das VwG eintreten soll (vgl. VwGH 27.4.2017, Ra 2017/07/0028, Rn. 13). Nur der Spruch einer Entscheidung, nicht aber deren Gründe, kann in Rechtskraft erwachsen (vergleiche VwGH 18.5.2021, Ro 2019/07/0004, Rn. 20). Die Begründung entfaltet (abgesehen von den im Folgenden dargestellten Fällen) in der Regel keine Bindungswirkung (vergleiche VwGH 27.4.2017, Ra 2017/07/0028, Rn. 9 ff). Zwar ordnet Paragraph 28, Absatz 3 und 4 VwGVG im Fall einer Behebung und Zurückverweisung eine Bindung der belangten Behörde an die rechtliche Beurteilung des VwG an. Des Weiteren hat eine Behörde nach Paragraph 28, Absatz 5 und 6 VwGVG im Falle der Aufhebung eines angefochtenen Bescheides oder, wenn eine für rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch andauert, den der Rechtsanschauung des VwG entsprechenden (Rechts-)Zustand herzustellen. Schließlich kann das VwG im Säumnisverfahren sein Erkenntnis nach Paragraph 28, Absatz 7, VwGVG vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung zu erlassen (vergleiche VwGH 18.5.2021, Ro 2019/07/0004, Rn. 21 f). In den anderen Fällen möglicher Entscheidungen durch das VwG, insbesondere im Fall einer Abweisung einer Beschwerde fehlt hingegen eine derartige ausdrückliche Anordnung. Daraus kann nur gefolgert werden, dass bei einer Abweisung der Beschwerde nach Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG keine Bindung an die rechtliche Beurteilung durch das VwG eintreten soll (vergleiche VwGH 27.4.2017, Ra 2017/07/0028, Rn. 13).

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen
VwRallg9/4 Spruch und Begründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026040020.L01

Im RIS seit

10.03.2026

Zuletzt aktualisiert am

26.03.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at